jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/6/18 1Ob579/80, 5Ob581/80, 8Ob504/81, 7Ob626/83, 1Ob647/84, 1Ob42/86, 3Ob607/86, 6Ob610/

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.06.1980

Norm

ABGB §1168a
ABGB §1170

Rechtssatz

Der Unternehmer ist in der Regel nicht verpflichtet, im Rahmen der ihn nach§ 1168a ABGB treffenden Verpflichtung besondere, sonst nicht übliche Prüfungen und Untersuchungen anzustellen. Er hat den Besteller nur zu warnen, wenn er bei gehöriger, von ihm zu erwartender Sachkenntnis die Untauglichkeit des ihm zur Verfügung gestellten Stoffes erkennen musste.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 579/80
  Entscheidungstext OGH 18.06.1980 1 Ob 579/80
- 5 Ob 581/80
  Entscheidungstext OGH 08.07.1980 5 Ob 581/80
  nur: Er hat den Besteller nur zu warnen, wenn er bei gehöriger, von ihm zu erwartender Sachkenntnis die Untauglichkeit des ihm zur Verfügung gestellten Stoffes erkennen musste. (T1)
  Veröff: HS X/XI/27
- 8 Ob 504/81
  Entscheidungstext OGH 09.04.1981 8 Ob 504/81
  Vgl
- 7 Ob 626/83
  Entscheidungstext OGH 08.09.1983 7 Ob 626/83
  Auch
- 1 Ob 647/84
  Entscheidungstext OGH 12.12.1984 1 Ob 647/84
  Veröff: SZ 57/197
- 1 Ob 42/86
  Entscheidungstext OGH 27.04.1987 1 Ob 42/86

nur: Der Unternehmer ist in der Regel nicht verpflichtet, im Rahmen der ihn nach § 1168 a ABGB treffenden Verpflichtung besondere, sonst nicht übliche Prüfungen und Untersuchungen anzustellen. (T2)
Veröff: WBl 1987,219

- 3 Ob 607/86
  Entscheidungstext OGH 10.02.1988 3 Ob 607/86
  Vgl auch; Beisatz: Zurückhalten der Ware, um das allfällige Auftreten von Mängel festzustellen (Hier: Geruchabbau des zur Lackierung des beigestellten Kartons ständig verwendeten Lösungsmittels) kann unter - vom Besteller verursachten - Zeitdruck verlangt werden. (T3)
- 6 Ob 610/88
  Entscheidungstext OGH 06.09.1988 6 Ob 610/88
- 4 Ob 582/89
  Entscheidungstext OGH 27.02.1990 4 Ob 582/89
  Auch; Beisatz: Kann aber der Unternehmer trotz besten Fachwissens nicht erkennen, daß der vom Besteller bestellte Stoff für eine von mehreren Arbeitsmethoden ungeeignet ist, dann ist die Wahl der ungeeigneten Methode das Risiko des Werkbestellers. (T4)
- 8 Ob 579/90
  Entscheidungstext OGH 15.02.1990 8 Ob 579/90
  nur T1; Veröff: SZ 63/20 = ecolex 1990,409 = JBl 1990,656 (Dullinger)
- 6 Ob 2077/96a
  Entscheidungstext OGH 20.06.1996 6 Ob 2077/96a
- 7 Ob 517/96
  Entscheidungstext OGH 31.01.1996 7 Ob 517/96
  nur T2
- 1 Ob 233/97i
  Entscheidungstext OGH 14.10.1997 1 Ob 233/97i
  Beis wie T4; Beisatz: Ist die Untauglichkeit nicht erkennbar, obwohl die erforderliche und dem Stand der Technik entsprechende Prüfung vorgenommen wurde, so entfällt die Warnpflicht; dies folgt bereits aus der Verschuldensabhängigkeit der Warnpflichtverletzung. (T5)
- 7 Ob 140/98h
  Entscheidungstext OGH 25.08.1998 7 Ob 140/98h
  Auch; Beisatz: Das Ausmaß der Pflicht zur Überprüfung der Richtigkeit der Angaben und Weisungen des Werkbestellers richtet sich nach den Fachkenntnissen, die der Werkunternehmer zu vertreten hat und nach der Zumutbarkeit der Durchführung solcher Prüfungsmaßnahmen. (T6)
  Veröff: SZ 71/142
- 1 Ob 108/99k
  Entscheidungstext OGH 25.05.1999 1 Ob 108/99k
  Auch; nur T1
- 1 Ob 178/00h
  Entscheidungstext OGH 19.12.2000 1 Ob 178/00h
  Auch; Beisatz: Der Werkunternehmer ist als Fachunternehmer verpflichtet, sich die erforderlichen Kenntnisse (hier: über die Dichtheitsbeschaffenheit der Domschächte) zu beschaffen beziehungsweise die erstbeklagte Partei oder deren Auftraggeber zu warnen, (hier: dass bei der letztlich gewählten Ausführung des Werks Öl ins Erdreich beziehungsweise Grundwasser gelangen könnte). (T7)
- 1 Ob 170/01h
  Entscheidungstext OGH 17.08.2001 1 Ob 170/01h
  Beisatz: Die Warnpflicht des Unternehmers gegenüber dem Besteller besteht auch dann, wenn sich erst im Zuge der Arbeiten herausstellt, dass ein zunächst unbekannter Fehler des "Stoffs" tatsächlich vorliegt. (T8)
- 10 Ob 205/01x
  Entscheidungstext OGH 12.02.2002 10 Ob 205/01x
  Vgl auch; Beis wie T6; Beisatz: Der Unternehmer hat die Anweisung des Auftraggebers "durchzudenken" und dabei jedenfalls jene Ausführungsunterlagen beziehungsweise Weisungen zu überprüfen, die Grundlage für das

Gelingen des von ihm herzustellenden Werkes sind. (T9)
Veröff: SZ 2002/23

- 2 Ob 52/03s
  Entscheidungstext OGH 27.03.2003 2 Ob 52/03s
  Vgl auch
- 6 Ob 276/02k
  Entscheidungstext OGH 10.07.2003 6 Ob 276/02k
  Vgl; Beis wie T6
- 1 Ob 29/04b
  Entscheidungstext OGH 23.11.2004 1 Ob 29/04b
  Auch; Beisatz: Dass das Gesetz auf das Misslingen wegen offenbarer Untauglichkeit abstellt, bedeutet nicht, dass dem Unternehmer die Untauglichkeit "in die Augen fallen" müsste. (T10)
- 6 Ob 274/04v
  Entscheidungstext OGH 19.05.2005 6 Ob 274/04v
  Beis wie T6
- 7 Ob 119/13w
  Entscheidungstext OGH 04.09.2013 7 Ob 119/13w
  Beis wie T6
- 7 Ob 82/14f
  Entscheidungstext OGH 04.06.2014 7 Ob 82/14f
- 3 Ob 54/15k
  Entscheidungstext OGH 20.05.2015 3 Ob 54/15k
  Auch; Beis wie T6
- 2 Ob 223/14d
  Entscheidungstext OGH 06.08.2015 2 Ob 223/14d
  Vgl auch; Beis wie T7 nur: Der Werkunternehmer ist als Fachunternehmer verpflichtet, sich die erforderlichen Kenntnisse zu beschaffen. (T11)
- 8 Ob 57/17s
  Entscheidungstext OGH 28.09.2017 8 Ob 57/17s
  Auch; nur T1; Veröff: SZ 2017/111

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0021744

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at